



Füllordnung

Grün-Weiss-Giessen

Standort: Lollar

Füllberechtigung

- (1) Das Füllen von Druckluft-Tauchgeräten (DTG) darf nur von eingewiesenen GWG-Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, durchgeführt werden. Dazu ist an einer jährlichen Unterweisung des *Grün-Weiss-Giessen* teilzunehmen. Die Füllberechtigung wird ausschließlich auf ein Jahr, bzw. bis zur nächsten Unterweisung erteilt, sie ist nicht übertragbar.
- (2) Es dürfen nur DTG' s mit gültiger Wiederholungsprüfung (TÜV) gefüllt werden.
- (3) Das Füllmedium ist Atemluft nach DIN EN 12021
- (4) Das Füllen für dritte Personen und Nichtmitglieder darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des *Grün-Weiss-Giessen* durchgeführt werden.

Unterweisung

- (5) Die TL des GWG haben jährlich eine Unterweisung für alle Füllberechtigten abzuhalten. Gegenstand der Ein- bzw. Unterweisung ist die aktuelle Bedienungsanleitung, Gefährdungsanalyse und Füllordnung. Füllberechtigte, die das erste Mal eingewiesen werden müssen zusätzlich durch praktisches Füllen den sicheren Umgang mit der Anlage lernen.

Erlöschung der Füllberechtigung

- (1) Nach Ablauf der einjährigen Frist bzw. Nichtteilnahme an der Jahresunterweisung erlischt die Füllberechtigung.
- (2) Füllt eine Person mit Füllberechtigung für eine andere nicht füllberechtigte Person und fordert dafür einen Unkostenbeitrag, erlischt die Füllberechtigung mit sofortiger Wirkung.
- (3) Täuschungsversuche jeder Art führen zum sofortigen Verlust der Füllberechtigung.
- (4) Bei Umständen, die begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit eines zugangsberechtigten Mitgliedes erkennen lassen, erfolgt der Entzug der Füllberechtigung.
- (5) Der Entzug der Füllberechtigung hat ein sofortiges Hausverbot des Kompressor-Raumes zur Folge.

Dokumentationspflicht

- (1) Jede zur Füllung berechtigte Person verpflichtet sich, alle von ihr gefüllten DTG' s im Fülllogbuch, das im Kompressor-Raum ausliegt, sorgfältig zu dokumentieren. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Verlust der Füllberechtigung.

Füllbetrieb

- (1) Bei der An- und Abfahrt ist darauf zu achten, unnötigen Lärm zu vermeiden und die auf dem Gelände *der Firma Fuchs* gültigen Verkehrsregeln einzuhalten.
- (2) Es darf nur ein Fahrzeug während des Füllens vor der Halle geparkt werden.

Meldepflicht

- (1) Alle Störungen der Kompressorfüllanlage sind sofort dem GWG zu melden (kompressor@gwg-sub.de).

Haftung

- (1) Entsteht an der Kompressoranlage oder einem Teil davon ein Schaden durch fahrlässige oder vorsätzliche Fehlbedienung, ist der Verein berechtigt, die Kosten zur Behebung des Schadens dem Verursacher in Rechnung zu stellen.
- (2) Die Füllung des DTG erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung des Grün-Weiss-Giessen für Ansprüche jeglicher Art ist ausgeschlossen, außer im Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- (3) Der Betreiber des DTG ist selber für den ordnungs-, vorschriftsgemäßen und sicheren Zustand verantwortlich.



Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere der vorstehend aufgeführten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Zu verständigende Personen bei Störungen:

Email an: kompressor@gwg-sub.de